

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

114. Richtlinie des Senats: Rahmencurriculum für Doktoratsstudien an der Paris-Lodron-Universität Salzburg (Version 2021)

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG erlässt der Senat folgende Richtlinie:

§ 1 Rechtsverbindlichkeit des Rahmencurriculums

- (1) Beschlüsse der Curricularkommissionen zur Erlassung neuer oder Änderung bestehender Curricula haben das Rahmencurriculum in der Anlage einzuhalten, das einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie bildet.
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für das „Interuniversitäre Doktoratsstudium Wissenschaft und Kunst an der Universität Mozarteum Salzburg und an der Paris-Lodron-Universität Salzburg“.

§ 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg in Kraft.
- (2) Beschlüsse zur Erlassung neuer Curricula sind ab dem Datum des Inkrafttretens nur bei vollständiger Beachtung des Rahmencurriculums zulässig.
- (3) Beschlüsse zur Änderung bestehender Curricula, die am 1. Oktober 2021 oder danach in Kraft treten sollen, sind nur zulässig, wenn dabei gleichzeitig sämtliche Bestimmungen des Curriculums an die Vorgaben des Rahmencurriculums angeglichen werden.
- (4) Die Curricularkommissionen haben alle bestehenden Curricula auf Übereinstimmung mit dem Rahmencurriculum zu überprüfen und dem Senat, falls erforderlich, bis spätestens 1. Mai 2023 Änderungsbeschlüsse zur vollständigen Angleichung an das Rahmencurriculum zu unterbreiten.

**Curriculum für das Doktoratsstudium der
[Name] an der [Fakultät]
der Paris-Lodron-Universität Salzburg**

Curriculum 20[xx]

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 1a	Zulassungsverfahren [optional]	3
§ 2	Qualifikationsprofil	4
§ 3	Gliederung und Inhalt des Studiums	4
§ 4	Disposition	5
§ 5	DissertantInnenseminare	5
§ 6	Lehrveranstaltungen	6
§ 7	Sonderleistungen	6
§ 8	Dissertation	7
§ 9	[Rigorosum bzw.] Dissertationsverteidigung	7
§ 10	Promotionskommission	8
§ 11	Inkrafttreten	8
§ 12	Übergangsbestimmungen	8
Anhang I:	Äquivalenzlisten [optional]	9

Der Senat der Paris-Lodron-Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am [tt.mm.jjjj] das von der Curricularkommission [Bezeichnung] der Universität Salzburg in der Sitzung vom [tt.mm.jjjj] beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium [Name des Studiums] in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz – UG, BGBl. I Nr. 120/2002) sowie der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere wird auf die folgenden Regelungen verwiesen:

- Bzgl. Zulassung zum Doktoratsstudium: § 64 Abs. 4, § 63a Abs. 7 UG
- Bzgl. der Zulassungsfrist: § 61 Abs. 1 UG
- Bzgl. der Abfassung, Begutachtung und Beurteilung der Dissertation sowie bzgl. der Promotionskommissionen: § 83 UG sowie § 24 Satzung
- Bzgl. Rigorosum und Dissertationsverteidigung: § 13 und § 18 Satzung

Bzgl. der Umsetzung der Doktoratsstudien wird auf die "Standards & Empfehlungen des Rektorats und des Senats zur Qualität im Doktoratsstudium" hingewiesen (Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 5. Dezember 2014).

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gesamtumfang für das Doktoratsstudium [Name des Studiums] beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.
- (2) Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums [Name des Studiums] wird der akademische Grad „Doktorin bzw. Doktor der [Philosophie/ Naturwissenschaften/ technischen Wissenschaften/ Rechtswissenschaften/ Wirtschaftswissenschaften/ Theologie/ Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät]“, abgekürzt „[Dr. phil., Dr. rer. nat., Dr. techn., Dr. iur., Dr. rer. oec., Dr. theol., Dr. phil. fac. theol.]“, verliehen.
- (3) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.
- (4) Die gemäß diesem Curriculum für die Dekaninnen bzw. Dekane bestehenden Pflichten und Befugnisse gelten gegebenenfalls auch für den Leiter/die Leiterin der School of Education. [Bzw. kann gegebenenfalls an den entsprechenden Stellen die Formulierung „der Dekan bzw. die Dekanin“ durch die Formulierung „den Leiter/die Leiterin der School of Education“ (inkl. der entsprechenden Deklinationen) ersetzt werden.]

§ 1a Zulassungsverfahren [optional]

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber für das Doktoratsstudium haben die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien (§ 64 Abs. 4 UG) nachzuweisen. Sie haben sich darüber hinaus folgendem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen, in dem die qualitativen Bedingungen für die Zulassung überprüft werden.
- (2) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand folgender Kriterien beurteilt:
 - a) Adäquate Fach- und Methodenkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation;
 - b) Motivation und wissenschaftliches Potenzial für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit und Einbettungsmöglichkeit des Vorhabens in einen aktuellen Forschungsbereich der Universität.

(3) Zur Beurteilung dieser Kriterien haben Bewerberinnen und Bewerber beim Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium insbesondere folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorzulegen:

- Lebenslauf, allenfalls inklusive Publikationsliste und etwaiger Nachweise über die bisherige berufliche Praxis, z.B. Forschungstätigkeiten, sofern sich aus dieser eine besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben ergibt.
- Motivationsschreiben im Hinblick auf die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für ein Doktoratsstudium an der Universität.
- Beschreibung des Dissertationsvorhabens und geplante Anbindung an die Forschung der Universität im gewählten Dissertationsgebiet.
- Schriftliche Erklärung der Bereitschaft durch eine an der Fakultät als betreuungsberechtigt anerkannte Person mit Berechtigung zur Betreuung einer Dissertation gemäß den Bestimmungen der Satzung, die Betreuung für das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zu übernehmen. Diese Erklärung ersetzt nicht die formale Prüfung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen, den Abschluss der Betreuungsvereinbarung und die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 2 Qualifikationsprofil

Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums verfügen u. a. über folgende Qualifikationen:

[Auflistung von zu erwerbenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen in Anlehnung an Niveau 8 des EQR]

§ 3 Gliederung und Inhalt des Studiums

Das Doktoratsstudium [Name des Studiums] beinhaltet 3 Module, für die insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind. Für die Dissertation sind 150 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Dies beinhaltet die mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten veranschlagte Disposition inkl. deren Präsentation sowie die mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten bewertete Dissertationsverteidigung.

Im Folgenden sind die Module des Doktoratsstudiums [Name des Studiums] aufgelistet.

Doktoratsstudium [Name des Studiums]				
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS
Modul 1: DissertantInnenseminare				
	Lehrveranstaltung 1	S1	T1	C1
	Lehrveranstaltung 2	S2	T2	C2
	Lehrveranstaltung n	Sn	Tn	Cn
	Zwischensumme Modul 1	[∑]		[∑; 8-12]
Modul 2: Lehrveranstaltungen				
	Lehrveranstaltung 1	S1	T1	C1
	Lehrveranstaltung 2	S2	T2	C2
	Lehrveranstaltung n	Sn	Tn	Cn
	Zwischensumme Modul 2	[∑]		[∑; mind. 8]
	Modul 3: Sonderleistungen			[∑; max. 14]

Dissertation				150
davon Disposition				12
davon Dissertationsverteidigung				8
Summen Gesamt				180

§ 4 Disposition

(§ 24 Abs. 4 Satzung)

- (1) Die Disposition und deren Präsentation sind im Doktoratsstudium [Name des Studiums] mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- (2) Die Disposition muss die Problemstellung (theoretischer Hintergrund) der Dissertation, die mit dem Thema zusammenhängenden Fragen sowie das Arbeitsvorhaben (Gang der Darstellung, Methodik) in klarer und verständlicher Form darlegen. Sie muss ferner erkennen lassen, dass das Dissertationsvorhaben zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit führt. Eine Strukturierung des Gedankengangs, der geplante Aufbau der Arbeit, ein Zeitplan sowie ein erstes Literaturverzeichnis sind ebenfalls zwingender Bestandteil der Disposition.

Bei kumulierten Dissertationen muss in der Disposition dargestellt werden, wie viele Beiträge in welchem Stadium der Einreichung vorgelegt werden und in welchem Zusammenhang diese zueinander stehen.

- (3) Bei Einreichung der Disposition sind Stellungnahmen der vorgeschlagenen Hauptbetreuerinnen bzw. Hauptbetreuer sowie der vorgeschlagenen Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorzulegen. Gleichzeitig ist von der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. vom vorgeschlagenen Hauptbetreuer anzuführen, ob weitere Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorgeschlagen werden.
- (4) Die Disposition sollte spätestens nach dem zweiten Semester im zuständigen Prüfungsreferat nach Abstimmung mit der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. dem vorgeschlagenen Hauptbetreuer eingereicht werden.
- (5) Vor Genehmigung der Disposition ist, so zeitnah wie möglich nach der Einreichung, eine mündliche Präsentation und Diskussion des Dissertationsvorhabens vor einem Fachkollegium (z.B. Fachbereichskolloquium, DissertantInnenseminar) erforderlich. Die Leitung der Veranstaltung hat sicherzustellen, dass eine von der Promotionskommission ernannte, fachlich zuständige Person mit Lehrbefugnis der Präsentation beiwohnt und der Dekanin bzw. dem Dekan über die Präsentation berichtet. Die Präsentation muss öffentlich zugänglich sein. Die Dissertantin bzw. der Dissertant sollte im Rahmen der Diskussion Anregungen für ihr bzw. sein Dissertationskonzept erhalten.
- (6) Nach Genehmigung der Disposition (gemäß § 24 Abs. 4 Satzung) ist zwischen der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine Betreuungsvereinbarung gemäß den Vorgaben der Universität Salzburg abzuschließen.
- (7) [Auflistung weiterer Vorgaben, z.B. Umfang und Inhalt]

§ 5 DissertantInnenseminare

- (1) Im Doktoratsstudium [Name des Studiums] sind [Anzahl] DissertantInnenseminare im Gesamtausmaß von [Summe] ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren. Die zu besuchenden DissertantInnenseminare sind von der Hauptbetreuerin bzw. vom Hauptbetreuer in Abstimmung mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten festzulegen. Sie müssen einen Bezug zur Dissertation aufweisen und dienen der regelmäßigen Präsentation des Arbeitsfortschritts.

- (2) Vor Genehmigung der Disposition kann nur ein DissertantInnenseminar absolviert werden. Für die Teilnahme an allen weiteren DissertantInnenseminaren gilt die Genehmigung der Disposition als Voraussetzung.

§ 6 Lehrveranstaltungen

- (1) Im Doktoratsstudium [Name des Studiums] sind neben den DissertantInnenseminaren weitere als Doktoratslehrveranstaltungen ausgewiesene Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von [Summe] ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren.
- (2) Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind wissenschaftstheoretisch, wissenschaftsgeschichtlich und/oder fachspezifisch theoretisch bzw. methodisch oder methodologisch ausgerichtet. Sie dienen dazu, die allgemeinen oder fachspezifischen Voraussetzungen, Methoden und Ziele wissenschaftlicher Forschung zu reflektieren.

§ 7 Sonderleistungen

- (1) Im Doktoratsstudium [Name des Studiums] sind Sonderleistungen im Gesamtausmaß von [Summe] ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen:
- Abhaltung von eigenen, universitären, fachlich einschlägigen Lehrveranstaltungen (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung; max. 6 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - Aktive Teilnahme an internationalen Workshops und Kongressen (inkl. Paper, Vortrag, Poster o.Ä.) (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je aktiver Teilnahme)
 - Publikationen in wissenschaftlichen, [begutachteten] Fachzeitschriften, die nicht in Zusammenhang mit der Dissertation stehen (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
 - Publikationen in wissenschaftlichen, begutachteten Fachzeitschriften, die in Zusammenhang mit der Dissertation stehen, jedoch nicht Teil der kumulierten Dissertation sind (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
 - Teilnahme an einer Summerschool oder an einer ähnlichen Veranstaltung (bis zu 4 ECTS-Anrechnungspunkte je Teilnahme)
 - Aufenthalt an einer ausländischen Universität, Forschungseinrichtung oder einem Graduierten College zu Studien- oder Forschungszwecken (gegen Nachweis 1 ECTS-Anrechnungspunkt pro Monat; max. 6 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - Patente im Rahmen der Dissertation (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je Patent)
 - Erfolgreiche Absolvierung universitärer Lehrveranstaltungen, die fachübergreifende Kompetenzen vermitteln (z.B. Projektmanagement, Wissenschaftsethik, Rhetorik, Hochschuldidaktik, fachwissenschaftliche Fremdsprachen) (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte).
- (2) Werden von der Dissertantin bzw. dem Dissertanten weniger oder keine Sonderleistungen erbracht, so können die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte über Doktoratslehrveranstaltungen erworben werden.
- (3) Die einzelnen Sonderleistungen sind der Dekanin bzw. dem Dekan zur Genehmigung und Bewertung mit ECTS-Anrechnungspunkten vorzulegen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann hierbei die Promotionskommission einbeziehen. Zentrale Maßgabe bei der Genehmigung von Sonderleistungen ist – in Abstimmung mit der Hauptbetreuerin bzw. mit dem Hauptbetreuer – deren positive Relevanz für das Vorankommen von Dissertationsprojekten.

§ 8 Dissertation

(§ 83 UG, § 24 Satzung)

- (1) Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder einer anderen dem Fach entsprechenden Sprache abzufassen.
- (2) Eine Dissertation in Form einer Sammlung von wissenschaftlichen Publikationen (kumulierte Dissertation) ist zulässig, sofern diese eine ausführliche Einleitung und sofern diese im Falle von Mehrautorenschaft eine von Mitautorinnen bzw. Mitautoren unterzeichnete Aufstellung über den jeweiligen Arbeitsanteil der Dissertantin bzw. des Dissertanten enthält.
- (3) Der Fortschritt der Dissertation ist im Studium zumindest drei Mal einer internen Fachöffentlichkeit zu präsentieren (z.B. im Rahmen von DissertantInnenseminaren oder Fachbereichskolloquien).
- (4) [weitere Vorgaben zur Dissertation, die nicht in Satzung bzw. UG geregelt sind, z.B. Umfang]
- (5) Hinsichtlich der Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter gemäß § 24 Abs. 6 der Satzung kann vom Betreuungsteam gemeinsam mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine gezielte Vorschlagsliste vorgelegt werden. Allenfalls können auch getrennte Vorschläge gemacht werden.

§ 9 [Rigorosum bzw.] Dissertationsverteidigung

(§ 13 und § 18 Satzung)

- (1) Die Zulassung zur Verteidigung der Dissertation setzt die positive Absolvierung aller DissertantInnenseminare und Lehrveranstaltungen, Sonderleistungen sowie die positive Beurteilung der Dissertation voraus.
- (2) Die öffentliche Dissertationsverteidigung wird von einem Prüfungssenat durchgeführt. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer übernimmt den Vorsitz des Prüfungssenats. Die [2 bis 4] weiteren Diskutantinnen bzw. Diskutanten sind von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen. Neben der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer können dem Prüfungssenat [eine Nebenbetreuerin bzw. ein Nebenbetreuer], [sowie die Gutachterinnen oder Gutachter (§ 24 Abs. 6 der Satzung)] angehören. Mindestens ein Mitglied des Prüfungssenates gehört nicht dem Betreuungsteam der Dissertation an. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer, die Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer sowie die Dissertantin bzw. der Dissertant können Vorschläge für die Zusammensetzung des Prüfungssenates vorbringen.
- (3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin bzw. den Dissertanten.
- (4) Daraufhin befragen die Mitglieder des Prüfungssenats unter Einbeziehung der Dissertationsgutachten die Dissertantin bzw. den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes zu evaluieren.
- (5) Anschließend findet eine allgemeine öffentliche Diskussion unter Moderation der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungssenats statt.

[optional: Bestimmungen für Rigorosum]

§ 10 Promotionskommission

(§ 24 Abs. 2 Satzung)

- (1) Die Promotionskommission (§ 24 Abs. 2 Satzung) unterliegt der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg und berät die Dekanin bzw. den Dekan in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums.
- (2) Der Promotionskommission gehören folgende Personen an:
 - die Dekanin bzw. der Dekan
 - der bzw. die Vorsitzende der für das Doktoratsstudium [Name des Studiums] zuständigen Curricularkommission
 - jeweils eine Universitätslehrerin bzw. ein Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG jeder Studienrichtung der NN-Fakultät [bzw. der School of Education]. Diese Mitglieder sind auf Vorschlag der einzelnen Fachbereiche von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen.
 - zwei Studierende im Doktoratsstudium an der NN-Fakultät [an der School of Education]. Diese Mitglieder werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.
- (3) Die Promotionskommission berät die Dekanin bzw. den Dekan insbesondere bei Fragen zur Zulassung zum Doktoratsstudium, zur Genehmigung eines Dissertationsvorhabens, zur Auswahl der Betreuerinnen bzw. Betreuer, zur Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter und zur Auswahl der Diskutantinnen bzw. Diskutanten bei der Dissertationsverteidigung.
- (4) Im Falle einer Zulassung nach § 6 Abs. 4 FHStG hat die Promotionskommission das Protokoll über die festgesetzten Lehrveranstaltungen im Rahmen des verlängerten Doktoratsstudiums zu genehmigen.

§ 11 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober [Jahr] in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für das Doktoratsstudium [Name des Studiums] an der Paris-Lodron-Universität Salzburg (Version [Jahr], Mitteilungsblatt – Sondernummer [Nummer und Datum]) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.09.[Jahr] abzuschließen.

[Sofern hier keine näheren Bestimmungen angeführt werden, sind Änderungen gem. § 8 Abs. 2 der Satzung der Universität Salzburg (Teil Studienrecht) ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.]
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen diesem Curriculum zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Studienabteilung zu richten.

Anhang I: Äquivalenzlisten [optional]

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg